

Fachinformation Nr. 10 / 2022

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

<u>1. Gesetzgebung</u>	<u>Seite</u>
• Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgas	3
 <u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF-Schreiben – Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine	4
• BFH-Urteil – Prozesszinsen	5
• BFH-Beschluss – Fristberechnung	5
• BFH-Urteil – Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Flankenschutzprüfer	5
• FSen Berlin – Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO bei Erteilung eines Schwerbehindertenausweises	6
 Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Beschluss – Prozesskostenabzugsverbot im Falle von Kosten Dritter	7
• BFH-Urteil – Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG	7
 Ausländische Einkünfte	
• BFH-Urteil – Behandlung ausländischer Krankengeldzahlungen und Kapitaleinkünfte im Rahmen der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht und des Progressionsvorbehalts	8
 Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	8
• BFH-Urteil – Zur Koordinierung von Familienleistungen	9
• BFH-Urteil – Erlöschen der Kindergeldansprüche infolge von Sozialleistungen und Erstattungsansprüchen des Jobcenters	9

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 02.06.2022 III R 9/21 - Kein Erlöschen des Kindergeldanspruchs trotz erhöhter Leistung des Jobcenters bei rechtzeitiger Zahlung durch die Familienkasse	10
Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Einkommensteuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V; Verfahrensrechtliche Fragen zum BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 (BStBl I 2022 S. 155) Anlage 1	11
Sonstige Einkünfte	
• BFH-Urteil – Keine doppelte Besteuerung bei unterbliebener steuerlicher Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen	11
Steuerfreie Einnahmen	
• Sächsisches FG – Bezüge aus einem Heisenberg-Stipendium der DFG sind steuerfrei (Rev.)	12
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH-Urteil – Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses	13
• BFH-Urteil – Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens	13
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Schuldzinsenabzug - Taggleiche Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto	14
• BFH-Beschluss – Vorab entstandene Aufwendungen für wohnungsrechtsbelastete Immobilie	14
• BFH-Urteil – Anschaffungsnahe Herstellungskosten - Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG	14

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz**

Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz zugestimmt. Das Gesetz wurde am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2022, S. 1743) veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz sieht die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und von Wärme durch das Wärmenetz vor. Dieser gilt von Oktober 2022 bis März 2024. Zudem sieht das Gesetz die Möglichkeit der einkommensteuerfreien Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie in § 3 Nummer 11c EStG von bis zu 3.000 EUR vor. Die Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet – vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.
- Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Quelle: www.bundesregierung.de

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine**

BMF-Schreiben v. 5.10.2022 – IV A 3 - S 0336/22/10004 :001, DOK 2022/0983625

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine stellt eine Zäsur dar. Die daraufhin erfolgten Sanktionen der EU waren und sind notwendig. Die Folgewirkungen des Krieges und der Sanktionen sind auch für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland schwerwiegend.

Die Finanzämter werden diese besondere Situation bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen angemessen berücksichtigen. Den Finanzämtern stehen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben neben der Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Genannt seien hier insbes. die Stundung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung (Vollstreckungsaufschub).

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern gilt hierzu Folgendes:

In jedem Einzelfall ist unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit ggf. die Voraussetzungen für eine steuerliche Billigkeitsmaßnahme vorliegen. Die Finanzämter schöpfen den ihnen hierbei zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum verantwortungsvoll aus.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei bis zum 31.3.2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten, insbes. seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist und er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat, wobei Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. In diesen Fällen kommt ein Verzicht auf Stundungszinsen in der Regel in Betracht, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt wird.

Des Weiteren gelten die verlängerten Steuererklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 (Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO). Näheres hierzu ergibt sich aus dem BMF-Schreiben v. BMF 23.6.2022, BStBl. I S. 938.

Quelle: BMF

- **Prozesszinsen**

BFH-Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 34/19
vorgehend FG Hamburg, 22. Februar 2019, Az: 4 K 53/18

Ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO besteht nicht für den Zeitraum, in dem während eines Klageverfahrens die Vollziehung des Steuerbescheids aufgehoben wurde und die Finanzbehörde daraufhin den Steuerbetrag an den Steuerpflichtigen zurückgezahlt hat.

FGO § 69, AO § 236, AO § 238, AO § 233a

Quelle: BFH

- **Fristberechnung**

BFH-Beschluss vom 01. September 2022, VI R 8/22
vorgehend FG Münster, 24. Februar 2022, Az: 6 K 1946/21 E

1. NV: Der Umstand, dass der für den Beginn einer Frist maßgebliche Tag bei der Bemessung der Monatsfrist "nicht mitgerechnet" wird (§ 187 Abs. 1 BGB), bedeutet nicht, dass sich die Frist entsprechend verlängert.

2. NV: Ein Fehler bei der Fristberechnung durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten ist regelmäßig als fahrlässig einzustufen und stellt ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden dar.

FGO § 54 Abs. 2, FGO § 56, FGO § 120 Abs. 2 S. 1, ZPO § 222 Abs. 1, BGB § 187 Abs. 1, BGB § 188 Abs. 2

Quelle: BFH

- **Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Flankenschutzprüfer**

BFH-Urteil vom 12. Juli 2022, VIII R 8/19
vorgehend FG Münster, 11. Juli 2018, Az: 9 K 2384/17

1. Die unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sog. Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren ist wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig, wenn der Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige der Ortsbesichtigung zustimmt und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff in Art. 13 Abs. 1 GG vorliegt.

AO § 5, § 88 Abs. 1, § 92 S. 1, § 99, § 208 Abs. 1 S. 1, FGO § 41 Abs. 1, GG Art. 13 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

Quelle: BFH

- **Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO bei Erteilung eines Schwerbehinderten-
ausweises**

FSen Berlin, Erl. v. 10.8.2022 – S 0342-1/2004-2-27

1. Grundlagen für die rückwirkende Beantragung von Schwerbehinderten- ausweisen

Gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 SGB IX können die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (in Berlin das Versorgungsamt im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin) auf Antrag des behinderten Menschen feststellen, dass ein Grad der Behinderung (GdB) oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Feststellungsinteresse besteht.

Ein besonderes Feststellungsinteresse kann nach dem Urteil des BSG v. 16.2.2012 – B 9 SB 1/11 R, BeckRS 2012, 68057 u.a. durch die beabsichtigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen, z.B. des Behinderten-Pauschbetrags nach § 33b EStG, begründet werden. Dies kann der Betroffene durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen FA glaubhaft machen.

Es ist dabei vorstellbar, dass Betroffene eine rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung über Zeiträume von mehr als zehn Jahren begehren. Ein besonderes Feststellungsinteresse für einzelne Zeiträume scheidet dann ggf. wegen bereits eingetretener Festsetzungsverjährung der betroffenen Einkommensteuerfestsetzungen aus.

2. Erteilung einer Bescheinigung durch die Finanzämter

Ich bitte, in betroffenen Fällen auf Antrag des Steuerpflichtigen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde auszustellen, aus der sich ergibt, für welche Zeiträume die Festsetzungsverjährung der Einkommensteuerfestsetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht eingetreten ist, auch soweit für diese eine Steuerfestsetzung von 0 EUR erfolgte.

Wegen des Steuergeheimnisses ist die Bescheinigung ausschließlich dem Antragsteller selbst oder einem Bevollmächtigten/Vertreter zu übersenden. Die Bescheinigung kann nur dann der zuständigen Behörde unmittelbar zugesandt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt oder dem ausdrücklich zugestimmt hat (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

2.1. Berücksichtigung der Verjährung bei der Bescheinigung (§ 171 Abs. 10 AO)

Der Feststellungsbescheid nach § 152 Abs. 1 SGB IX ist ein Grundlagenbescheid einer ressortfremden Behörde, der nicht den Vorschriften der Festsetzungsverjährung (§ 181 AO) unterliegt.

2.1.1. § 171 Abs. 10 S. 2 AO

Die Ablaufhemmung kommt nur zum Tragen, wenn der Betroffene den Antrag auf rückwirkende Feststellung des GdB vor Ablauf der für den betreffenden Einkommensteuerbescheid geltenden Festsetzungsfrist stellt.

2.1.2. § 171 Abs. 10 S. 3 AO

Soweit die Festsetzungsfrist am 31.12.2014 bereits abgelaufen war, kommt eine Änderung des Einkommensteuerbescheides nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO nur in Betracht, soweit der Feststellungsbescheid nach § 152 SGB IX vor Ablauf der Festsetzungsfrist erlassen worden ist (Art. 97 § 10 Abs. 14 EGAO). Da dies nicht der Fall sein kann, wenn der Betroffene den Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist stellt oder stellen wird, besteht insoweit kein steuerliches Interesse für die rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung.

2.2. Formulierungsvorschlag für eine Bescheinigung

„Bescheinigung zur Vorlage bei XXXXXX,
dortiges Geschäftszeichen XXXXXX

Ein Steuervorteil für die rückwirkende Feststellung des GdB kann für die entsprechenden zurückliegenden Jahre nur berücksichtigt werden, wenn die Einkommensteuer noch festgesetzt werden kann und noch nicht festsetzungsverjährt ist.

Am TTMMJJJJ (Datum der Antragstellung auf Feststellung GdB) war/-en für den Veranlagungszeitraum 20xx/die Veranlagungszeiträume 20xx bis 20xx/die Veranlagungszeiträume ab 20xx die Festsetzungsverjährung der Herrn/Frau XXXXXX betreffende/n Einkommensteuerfestsetzung/-en noch nicht eingetreten.“

Quelle: DStR Nr. 40 / 2022 S. 2059

Außergewöhnliche Belastungen

- **Prozesskostenabzugsverbot im Falle von Kosten Dritter**

BFH-Beschluss vom 10. August 2022, VI R 29/20

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 11. März 2020, Az: 9 K 1344/19

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind auch die Prozesskosten vom Abzug ausgeschlossen, die für die Führung eines Rechtsstreits --hier eines Strafverfahrens-- eines Dritten (beispielsweise eines Angehörigen) aufgewendet worden sind.

EStG § 33 Abs. 2 S. 1, EStG § 33 Abs. 2 S. 4, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG**

BFH-Urteil vom 08. Juni 2022, VI R 45/20

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 13. Februar 2020, Az: 6 K 1753/19

1. Anrechenbare Einkünfte i.S. des § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG sind die nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 2 EStG.

2. Negative Einkünfte der unterhaltenen Person mindern die gemäß § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG anrechenbaren Ausbildungshilfen --hier BAföG-Zuschüsse-- nicht.

EStG § 2 Abs. 2, EStG § 2 Abs. 3, EStG § 33a Abs. 1 S. 1, EStG § 33a Abs. 1 S. 2, EStG § 33a Abs. 1 S. 4, EStG § 33a Abs. 1 S. 5, BAföG § 11 Abs. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Ausländische Einkünfte

- **Behandlung ausländischer Krankengeldzahlungen und Kapitaleinkünfte im Rahmen der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht und des Progressionsvorbehalts**

BFH-Urteil vom 01. Juni 2022, I R 3/18

vorgehend FG Düsseldorf, 05. Dezember 2017, Az: 10 K 1232/16 E

1. Für die Berechnung der sog. Wesentlichkeitsgrenzen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG als Voraussetzung für die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht sind auf der ersten Stufe (Ermittlung des Welteinkommens) Einnahmen, die unter Zugrundelegung deutschen Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerbar, aber --z.B. nach § 3 EStG-- steuerfrei wären (hier: aus den Niederlanden stammende Krankengeldzahlungen), nicht einzubeziehen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 01.10.2014 - I R 18/13, BFHE 247, 388, BStBl II 2015, 474). Solche Einnahmen sind aber ggf. im Rahmen der Bemessung des Progressionsvorbehalts zur Berechnung des besonderen Steuersatzes nach § 32b EStG zu berücksichtigen.

2. Bei der Bemessung des Progressionsvorbehalts bleiben ausländische Kapitaleinkünfte außer Betracht, die bei einem inländischen Sachverhalt der Abgeltungsteuer unterliegen würden (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 12.08.2015 - I R 18/14, BFHE 251, 182, BStBl II 2016, 201).

EStG § 1 Abs. 3 S. 2, EStG § 3 Nr. 1 Buchst. a, EStG § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 5, EStG VZ 2012

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

BFH-Urteil vom 14. Juli 2022, III R 28/21

vorgehend FG Nürnberg, 28. Juli 2021, Az: 3 K 1589/20

1. Stellt ein Wanderarbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen für einen Kindergeldanspruch im Inland erfüllt, seinen Antrag auf Kindergeld bei der inländischen Familienkasse erst nach Ablauf der in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG vorgesehenen sechsmonatigen

Ausschlussfrist, kann sein Auszahlungsanspruch erst abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, dass weder der Wanderarbeitnehmer selbst noch eine andere berechnigte Person für das betreffende Kind im Heimatland des Kindes einen die Frist währenden Antrag auf Kindergeld oder eine vergleichbare ausländische Familienleistung gestellt haben.

2. Bezieht der Wanderarbeitnehmer oder eine andere berechnigte Person laufend Familienleistungen für das betreffende Kind, genügt es für einen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Antrag auch, dass der Wanderarbeitnehmer oder eine andere berechnigte Person gegenüber dem zuständigen Träger des Heimatlandes innerhalb der Sechsmonatsfrist den durch die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit entstandenen grenzüberschreitenden Sachverhalt anzeigt und hierdurch die Durchführung des Koordinierungsverfahrens ermöglicht.

3. Die Feststellungen zum Vorliegen eines Antrags oder einer Mitteilung beim ausländischen Träger sind durch an diesen gerichtete Auskunftersuchen zu treffen. Der Anspruchsteller trägt die Feststellungslast (objektive Beweislast) hinsichtlich der Nichterweislichkeit eines entsprechenden Antrags oder einer entsprechenden Mitteilung.

EStG § 70 Abs. 1 S. 2, EGV 883/2004 Art. 68 Abs. 3, EGV 883/2004 Art. 81, EGV 987/2009 Art. 60 Abs. 1 S. 2, EGV 987/2009 Art. 60 Abs. 2 S. 3, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Zur Koordinierung von Familienleistungen**

BFH-Urteil vom 14. Juli 2022, III R 14/20

vorgehend FG Düsseldorf, 30. Oktober 2018, Az: 15 K 690/18 Kg

NV: Die Koordinierungsregeln des Art. 68 der VO Nr. 883/2004 sind nur anwendbar und können somit den Kindergeldanspruch in Deutschland nur ausschließen, wenn tatsächlich konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehen.

EStG §§ 62ff, EStG § 62, EGV 883/2004 Art. 11, EGV 883/2004 Art. 68 Abs. 2, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Erlöschen der Kindergeldansprüche infolge von Sozialleistungen und Erstattungsansprüchen des Jobcenters**

BFH-Urteil vom 02. Juni 2022, III R 9/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 18. Dezember 2019, Az: 2 K 1817/17

1. Musste das Jobcenter wegen unterlassener oder verzögerter Kindergeldzahlungen an den Kindergeldberechtigten höhere Leistungen erbringen, kann es gemäß § 74 Abs. 2 EStG i.V.m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch gegen die Familienkasse haben und können die Kindergeldansprüche des Berechnigten gemäß § 74 Abs. 2 EStG i.V.m. § 107 SGB X als erfüllt gelten und gemäß § 47 AO erloschen sein.

2. Dies gilt nicht, wenn die Familienkasse das Kindergeld für den jeweiligen Monat im jeweiligen Monat ausgezahlt hat oder wenn die Familienkasse bereits selbst geleistet hat, bevor sie von der Leistung des Jobcenters Kenntnis erlangt hat.

3. Die Familienkasse hat von der Leistung des Jobcenters Kenntnis erlangt, sobald die Information, ab wann das Jobcenter Leistungen erbringt und es deshalb "Erstattung" gemäß §§ 102 ff. SGB X begehrt, in ihren Geschäftsgang gelangt ist; die Kenntnis des Sachbearbeiters ist nicht erforderlich.

4. Die Unkenntnis des Jobcenters von der Festsetzung und Zahlung des Kindergelds ist unerheblich; § 107 SGB X i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X stellt allein auf die rechtzeitige Erfüllung der Leistungsverpflichtung durch die Familienkasse ab.

AO § 37, AO § 47, AO § 218, EStG § 31 S. 3, EStG § 62ff Abs. 2, EStG § 62 Abs. 2, EStG § 74 Abs. 2, DA-KG 2017 Abschn. V33.1 S 4, DA-KG 2021 Abschn. V34.1 Abs. 1 S. 4, SGB 2 § 19, SGB 10 § 45ff, SGB 10 § 45, SGB 10 § 102ff, SGB 10 § 102, SGB 10 § 104, SGB 10 § 107, SGB 10 § 111, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 02.06.2022 III R 9/21 - Kein Erlöschen des Kindergeldanspruchs trotz erhöhter Leistung des Jobcenters bei rechtzeitiger Zahlung durch die Familienkasse**

BFH-Urteil vom 14. Juli 2022, III R 40/20

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 28. Mai 2020, Az: 13 K 2747/17

1. NV: Das Jobcenter hat keinen Erstattungsanspruch gemäß § 74 Abs. 2 EStG i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X, wenn die Familienkasse das Kindergeld im jeweiligen Monat für den jeweiligen Monat fristgerecht ausgezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn das Jobcenter wegen Nichtanrechnung des Kindergelds erhöhte Leistungen erbracht hat.

2. NV: Die Kindergeldansprüche des Berechtigten gelten dann nicht gemäß § 74 Abs. 2 EStG i.V.m. § 107 SGB X als erfüllt und gemäß § 47 AO als erloschen, da § 107 SGB X an das Bestehen eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 102 ff. SGB X anknüpft.

3. NV: Ob das Jobcenter von der Festsetzung und Zahlung des Kindergelds wusste oder sie hätte verhindern können, ist von Rechts wegen unerheblich; § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X, an den § 107 SGB X anknüpft, stellt allein auf die rechtzeitige Erfüllung der Leistungsverpflichtung ab.

EStG § 62ff, EStG § 62, EStG § 74 Abs. 2, SGB 2 § 19, SGB 10 § 102ff, SGB 10 § 102, SGB 10 § 104, SGB 10 § 107, FGO § 60 Abs. 3, FGO § 118, FGO § 136, FGO § 139 Abs. 4, AO § 37 Abs. 2 S 1, AO § 47, EStG § 31 S 3, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Einkommensteuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V; Verfahrensrechtliche Fragen zum BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 (BStBI I 2022 S. 155)**

BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2022

GZ IV A 3 - S 0338/19/10006 :009 IV C 3 - S 2221/21/10002 :011

DOK 2022/0937368

Das BMF hat bereits mit Schreiben vom 16.12.2021 Vereinfachungsregelungen getroffen. Mit diesem Schreiben nimmt die Finanzverwaltung insbesondere zu folgenden verfahrensrechtlichen Fragen Stellung:

- Anwendungsregelung
- Vorläufige Einkommensteuerfestsetzungen für VZ bis 2015
- Änderung der Einkommensteuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume bis 2016
- Verfahrensrechtliche Hinweise (Änderungen des Einkommensteuerbescheides in den Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 2020 erfolgt grundsätzlich nur auf Initiative des Steuerpflichtigen)
- Vorlage einer Papierbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse in bestimmten Fällen
- Änderung von Einkommensteuerfestsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2021 (Änderungen der betroffenen Steuerfestsetzungen sind auf der Grundlage von § 175b Absatz 1 AO vorzunehmen)

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Sonstige Einkünfte

- **Keine doppelte Besteuerung bei unterbliebener steuerlicher Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen**

BFH-Urteil vom 06. April 2022, X R 27/20

vorgehend FG Köln, 04. November 2019, Az: 11 K 2132/18

NV: Eine doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und -bezügen kann sich nicht allein daraus ergeben, dass ein Steuerpflichtiger in der Vergangenheit keine Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht hat, obwohl sie einkommensteuerlich abziehbar gewesen wären; in diesem Fall sind die Aufwendungen nicht in die nach den Maßstäben des Senatsurteils vom 19.05.2021 - X R 33/19 (BFHE 273, 266, Rz 33 ff.) anzustellende Vergleichsrechnung einzubeziehen.

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. bb, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Bezüge aus einem Heisenberg-Stipendium der DFG sind steuerfrei**
Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.3.2021 – 8 K 1264/20 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: VIII R 11/22

1. Die Steuerbarkeit der Bezüge aus einem Heisenberg-Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ist schon zweifelhaft.

2. Jedenfalls sind solche Bezüge vorliegend gem. § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

EStG § 3 Nr. 44, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 1

[...]

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach Auffassung der FinVerw (OFD Frankfurt a. M., Rundverfügung vom 23. 7. 2018 S 2121 A-013-St 213, DStR 2018, 1719, 1720) übt der Stipendiat eines Heisenberg-Stipendiums eine eigenverantwortliche Tätigkeit aus, indem er eigene Forschungsvorhaben durchführt oder sich an anderen Forschungsvorhaben beteiligt. Mit dem Stipendiaten werde kein Arbeits(Dienst-)verhältnis begründet; er übe keine weisungsgebundene Tätigkeit aus.

Die Stipendien nach dem Heisenberg-Programm seien steuerlich wie folgt zu behandeln:

- a) Das Stipendium sei nicht nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei, da es einen für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag übersteige (vgl. § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchst. a EStG).
- b) Die Einnahmen seien den Einkünften aus freiberuflicher (wissenschaftlicher) Tätigkeit zuzurechnen

Entscheidung des FG

Das FG hat der Auffassung der FinVerw. im Ergebnis widersprochen und der Klage stattgegeben. Viel spreche schon gegen die Steuerbarkeit der gegenständlichen Bezüge, da die Klin. kein Markteinkommen durch das Stipendium erzielt habe. Jedenfalls sei das Heisenberg-Stipendium gem. § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Nach § 3 Nr. 44 Satz 1 EStG sind Stipendien, die u. a. aus öffentlichen Mitteln, zur Förderung der Forschung oder der wissenschaftlichen Fortbildung gewährt werden, steuerfrei. Diese Voraussetzungen würden unstreitig vorliegen. [...]

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses**

BFH-Urteil vom 12. Mai 2022, VI R 32/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 28. Mai 2020, Az: 1 K 382/16

1. Im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG ist (lohnsteuerrechtlicher) Arbeitgeber der Verleiher.

2. Maßgebliches Arbeitsverhältnis für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i.S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG dauerhaft zugeordnet ist, ist das zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-) Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis.

3. Besteht der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, AÜG § 1 Abs. 1 S. 1, AÜG § 9 Nr. 1, AÜG § 10 Abs. 1 S. 1, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens**

BFH-Urteil vom 04. August 2022, VI R 35/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 08. Juli 2020, Az: 9 K 78/19

Nutzt der Arbeitnehmer ein ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung überlassenes Kfz für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat.

EStG § 8 Abs. 2 S. 5 Halbs. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 5, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 6, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 8, EStG § 19, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Schuldzinsenabzug - Taggleiche Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto**

BFH-Urteil vom 03. Mai 2022, IX R 34/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 29. Oktober 2018, Az: 10 K 782/17

1. NV: Die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines Vermietungsobjekts ist trotz Vermischung mit privaten Geldmitteln nachgewiesen bei taggleicher und betragsidentischer Durchleitung durch ein privates Kontokorrentkonto.

2. NV: Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mehrere Objekte angeschafft und deshalb mehrere Darlehen taggleich und betragsidentisch durch ein Konto durchgeleitet werden.

3. NV: Unerheblich ist zudem, wenn der Kaufpreis für ein nur teilweise fremdfinanziertes Objekt in einem Betrag abgeflossen ist.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 S 1, EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, FGO § 127, EStG VZ 2013

Quelle: BFH

- **Vorab entstandene Aufwendungen für wohnungsrechtsbelastete Immobilie**

BFH-Beschluss vom 15. September 2022, IX B 27/22

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 24. Februar 2022, Az: 6 K 1112/21

NV: Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für ein wohnungsrechtsbelastetes Immobilienobjekt erbringt, sind mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht als vorab entstandene Werbungskosten im Hinblick auf eine nach Erlöschen des Wohnungsrechts beabsichtigte Vermietung der Wohnung abzuziehen, solange und soweit der Wohnungsrechtsinhaber einer Vermietung nicht zugestimmt und insoweit auf sein Wohnungsrecht verzichtet hat.

EStG § 21 Abs 1 Nr. 1, EStG § 9 Abs 1 S 1, EStG VZ 2017 , EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Anschaffungsnahe Herstellungskosten - Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG**

BFH-Urteil vom 03. Mai 2022, IX R 7/21

vorgehend FG Köln, 25. Februar 2021, Az: 11 K 2686/18

Die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen ist keine Anschaffung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, EStG § 9 Abs. 5 S. 2, EStG § 10d Abs. 4 S. 4, EStG § 10d Abs. 4 S. 5, EStG § 21 Abs. 1, HGB § 255 Abs. 1 S. 1, HGB § 255 Abs. 2 S. 1, FGO § 40 Abs. 2, EStG § 4 Abs. 1 S. 2, EStG § 7 Abs. 1, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob Aufwendungen des Klägers und Revisionsklägers (Kläger) für Baumaßnahmen an einer im Jahr 2011 aus seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommenen Wohnung als bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen oder als anschaffungsnahe Herstellungskosten i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in der maßgebenden Fassung der Streitjahre 2010 bis 2013 (EStG) im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen sind.

Quelle: BFH